Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜR Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-951
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL ref9@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Jürgen Roth
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 31.08.2015
GESCHÄFTSZ. **IX-722/002 II#0052**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

POSTANSCHRIFT

Herrn
Andre' Meister
Via E-Mail:
a.meister.w4akez4khx@fragdenstaat.de

Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

BETREFF

IFG-Antrag an das Auswärtige Amt "Fragen an USA zu AFRICOM" [fragdenstaat#8903]

Dokument(Hier)
Ihr Schreiben vom 20. April 2015

Ihr Schreiben vom 20. April 2015

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT

30917/2015

Dokument(Anlagen)

Sehr geehrter Herr Meister,

ich danke für Ihre Anfrage. Leider komme ich wegen einer Erkrankung erst jetzt dazu, Ihr Schreiben zu beantworten. Ich bitte diese Verzögerung zu entschuldigen.

Gegenstand Ihres IFG-Antrags sind die Fragen der Bundesregierung an die US-Behörden zur Kommandostruktur und Logistik von „Drohnen“-Einsätzen der USA in Afrika im Rahmen von AFRICOM. Ihr Antrag wurde vom AA unter Berufung auf § 3 Nr. 1 Buchst a IFG abgelehnt.

Das AA bekräftigte auch mir gegenüber seine Rechtsmeinung, die Herausgabe der Fragen an die US-Behörden sei unter Hinweis auf den Schutz der internationalen Beziehungen (hier: zu den USA) nach § 3 Nr. 1 Buchst. a IFG nicht möglich. Die USA hätten gegenüber der Bundesregierung ausdrücklich darauf bestanden, den gesamten Vorgang (Fragen und inzwischen eingegangene Antworten der US-Behörden) vertraulich zu behandeln. Es sei von daher im Fall einer Herausgabe der Fragen nach dem IFG mit Nachteilen für die Beziehungen zu den USA zu rechnen.

Im Hinblick auf die auswärtigen Beziehungen räumt das Bundesverfassungsgericht der Bundesregierung einen „weit bemessenen Spielraum eigener Gestaltung“ ein (BVerfGE 121 S. 158). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 29. Oktober 2009 entschieden: „Der mögliche Eintritt von Nachteilen für die internationalen Beziehungen kann nur Gegenstand einer plausiblen und nachvollziehbaren Prognose sein, die ihrerseits nur in engen Grenzen verwaltungsgerichtlich überprüfbar ist“ (BVerwG 7. C 22/08 Rn.20 - juris -). Das Gericht kann danach nur nachprüfen, „ob die Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ihre Prognose einleuchtend begründet hat und keine offensichtlich fehlerhafte,

insbesondere in sich widersprüchliche Einschätzung getroffen hat“ (BVerwG 7. C 22/08, Rn. 20 - Juris -).

Die Ablehnungsbegründung des AA überschreitet nach meiner Auffassung nicht die vom Bundesverwaltungsgericht gezogenen Grenzen bei der Ausle § 3 Nr. 1 Buchst a IFG. Der Hinweis auf eine Beeinträchtigung der Beziehungen zu den Vereinigten Staaten kann nicht widerlegt werden. Von daher beurteile ich die Erfolgsaussichten einer Klage gegen den Bescheid skeptisch.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jürgen Roth